

RS OGH 1996/10/1 4Ob2228/96t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1996

Norm

ASVG §81

UWG §1 C3

Rechtssatz

§ 81 ASVG zählt Aufklärung, Information und sonstige Öffentlichkeitsarbeit zu den im Rahmen der Zuständigkeit eines Sozialversicherungsträgers "zulässigen" Zwecken. Dieser Bestimmung kann jedoch nicht entnommen werden, daß alle Veröffentlichungen des Sozialversicherungsträgers (ohne Rücksicht auf ihren Inhalt) als Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben anzusehen sind. Das trifft insbesondere dann nicht zu, wenn die Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem, dem Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit zuzuordnenden Betrieb eines Ambulatoriums und erkennbar zu dem Zweck erfolgt, die Leistungen dieser Einrichtung werbewirksam hervorzuheben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2228/96t

Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2228/96t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107004

Dokumentnummer

JJR_19961001_OGH0002_0040OB02228_96T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at